

RST Rostock System-Technik GmbH**Allgemeine Verkaufsbedingungen****1. Geltungsbereich**

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der RST Rostock System-Technik GmbH (im Nachfolgenden RST genannt) ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, RST stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der RST gelten auch dann, wenn RST in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von RST erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Besteller dar, RST einen Auftrag zu erteilen.
- 2.2 Ein Auftrag des Bestellers ist ein bindendes Angebot, das RST binnen vier Wochen nach Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann. Der Vertrag kommt mit Zugang dieser Auftragsbestätigung bei dem Besteller zustande.
- 2.3 Der Umfang der Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend "Vertragsgegenstand") von RST bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung und etwaigen damit verbundenen technischen Spezifikationen.

3. Dokumentation

- 3.1 Von RST dem Besteller vor Vertragsschluss übergebene oder zugänglich gemachte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen, etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von RST ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. RST behält sich auch nach diesem Zeitpunkt Änderungen des dem Vertragsgegenstand zugrunde liegenden technischen Konzeptes vor, sofern dadurch das vertraglich vorgesehene Qualitäts- und Anforderungsprofil des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.
- 3.2 Sämtliche Unterlagen verbleiben auch im Falle der Übergabe an den Besteller im alleinigen Eigentum von RST. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von RST nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder vom Besteller für sich oder Dritte verwendet werden und sind auf Verlangen an RST zurückzugeben.

4. Preise

- 4.1** Die Preise von RST ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gelten ab Werk („ex Works“) RST Rostock System-Technik gemäß Incoterms 2010. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich der Versicherungskosten werden gesondert berechnet.
- 4.2** Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von RST die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen und Materialpreisanhebungen), ist RST berechtigt, den daraus resultierenden erhöhten Preis gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1** Alle Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den individuell getroffenen Zahlungszielen ohne jeden Abzug (netto) in Euro zu leisten.
- 5.2** Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang bei RST. Die Gewährung von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 5.3** Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist RST berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (LIBOR) zu fordern. RST ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen und/oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.
- 5.4** Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.5** Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder RST Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf Vergütung gefährdet wird, ist RST berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.
- 5.6** RST kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen Leistung von RST nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann RST vom Vertrag zurücktreten.

6. Lieferung

- 6.1** Die Lieferzeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von RST. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller ergangen ist.
- 6.2** Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen ab Werk. Bei vereinbarter Versendung werden Fracht- und Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. RST schließt in diesen Fällen eine Transportversicherung auf Kosten und zugunsten des Bestellers ab. Etwaige Transportschäden hat der Besteller RST sowie dem anliefernden Spediteur, Frachtführer oder Abholer unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 6.3** Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferfristen durch RST setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichtigen durch den Besteller auf dessen Kosten, d.h. insbesondere die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben betreffend die Ablieferung des Vertragsgegenstandes sowie sämtlicher erforderlichen Beistellungen voraus. Kommt es aus der Sphäre des Bestellers zu Verzögerungen bei der Erfüllung der ihn treffenden Mitwirkungspflichten, verlängert sich die Lieferzeit für RST angemessen bzw. um die Dauer der Verzögerung. RST behält sich nach einer von RST gesetzten angemessenen Nachfrist das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere des einfachen Schadenersatzes bleiben ungerührt. Der Besteller erkennt seine oben genannten Mitwirkungspflichten als für die Lieferung wesentlich an.
- 6.4** RST ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 6.5** Fälle höherer Gewalt berechtigen RST, die Lieferung so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis andauert. Wird RST die Lieferung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird RST von der Lieferverpflichtung frei. Unter dem Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche RST nicht zu vertreten hat und durch die RST die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhe, Naturkatastrophen, Ein- und Ausführerverbote (soweit dies außerhalb der RST Kontrolle liegt), Energie- und Rohstoffmangel (soweit dies außerhalb der RST Kontrolle liegt) und von RST nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird RST von der Lieferpflicht frei, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6** Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers über den vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, berechnet RST dem Besteller ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins die anfallenden Lagerkosten, bei Lagerung im Werk von RST 0,5% des Gesamtrechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung. Dem Besteller bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass RST infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwande entstanden ist.
- 6.7** Gerät RST mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Besteller Schadenersatz in Höhe von 0,2 % der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung für jede vollendete Woche verspäteter Lieferung, maximal jedoch 2% der vertraglich vorgesehenen Gesamtvergütung, verlangen, wenn nicht RST nachweist, dass dem Besteller ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung von RST wegen Verzuges ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 9 ausgeschlossen.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von RST, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.2 Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die RST nicht zu vertreten hat, gilt die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch RST als auf den Besteller übergegangen. RST ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Abschluss einer Versicherung gegen Lagerrisiken auf Kosten des Bestellers einzulagern.
- 7.3 Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug oder gibt er den Vertragsgegenstand unberechtigterweise zurück, kann RST Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 10% der Nettovertragssumme, wenn nicht RST einen höheren oder der Besteller einen geringeren bzw. das Vorliegen keines Schadens auf Seiten RST nachweist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die RST aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, behält sich RST die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von RST anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Besteller um mehr als 10% übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.
- 8.2 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von RST, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Vertragsgegenstand, so tritt der Besteller schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an RST ab. RST nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, RST unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.
- 8.3 Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung des Vertragsgegenstandes mit anderen Gegenständen erfolgen stets für RST. RST wird unmittelbar Miteigentümer des durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Gegenstandes im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands (Preis einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenstände. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller RST anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt den neuen Gegenstand für RST mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Gegenstand gilt als Vorbehaltsware.
- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, den seitens RST gelieferten Vertragsgegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes an RST ab. RST nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem RST in Rechnung gestellten Wert des weiterveräußerten Vertragsgegenstandes

entspricht. Der an RST abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

- 8.5** Solange der Besteller seine Vertragspflicht gegenüber RST ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an RST abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen von RST hat der Besteller den Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritterwerbern offen zu legen und sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche von RST erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Forderungseinziehung durch RST und etwaige Interventionen trägt der Besteller.
- 8.6** Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an RST ab. RST nimmt diese Abtretung an. RST ist berechtigt, die Vorlage vom Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 8.7** Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzvertrag gestellt, so ist RST berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände herauszuverlangen und sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann RST die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt RST oder dessen Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. RST ist berechtigt, die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

- 9.1** Die Anzeige von Sach- oder Rechtsmängeln muss schriftlich erfolgen.
- 9.2** Im Rahmen der Nacherfüllung hat RST ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung. RST kann die Nachbesserung davon abhängig machen, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der vereinbarten Preises bezahlt.
- 9.3** Schlägt eine Nacherfüllung durch RST zweimal fehl, verweigert RST die Nacherfüllung oder erbringt RST die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz anstatt Leistung verlangen. Die Rechte des Bestellers zum Rücktritt und auf Schadenersatz anstatt Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.
- 9.4** Gewährleistungsrechte kann nur der Besteller gegenüber RST geltend machen. Eine Abtretung dieser Rechte an Dritte ist unzulässig.

- 9.5** Der Besteller hat keine Rechte wegen Mängeln, die z.B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Bauarbeiten und Baugründe, durch Instandsetzungsarbeiten, die Verletzung von Plomben an dem Vertragsgegenstand oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften seitens des Bestellers oder Dritter, die in keinerlei Weise mit RST in Verbindung stehen, verursacht wurden. Der Ausschluss gilt ebenso für Folgen, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne Zustimmung der RST den Vertragsgegenstand unsachgemäß nachbessert oder verändert.
- 9.6** Ebenso haftet RST nicht für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Besteller beigestellt oder deren Verwendung der Besteller entgegen eines Hinweises der RST ausdrücklich verlangt hat.
- 9.7** Sachmängelhaftung ist ebenfalls ausgeschlossen bei unterlassener oder unzureichender Sicherung von Datenbeständen durch den Besteller; unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren durch den Besteller (wie in Ziffer 10.3 definiert), unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von RST verschuldet sind.
- 9.8** Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Empfang der Lieferung/ Leistung gegenüber RST schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt (§ 377 HBG).
- 9.9** Die Ansprüche des Bestellers, ausgenommen Ansprüche basierend auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, verjähren ein Jahr nach Bereitstellung des Vertragsgegenstandes.
- 9.10** Für Haftungsansprüche über den Nacherfüllungsanspruch hinaus gilt Artikel 9.

10. Haftung, Haftungsbegrenzung

- 10.1** Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RST beruht, haftet RST nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2** Für sonstige Schäden gilt Folgendes:
- Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RST beruhen, haftet RST nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) infolge einfacher Fahrlässigkeit von RST beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert der Auftragssumme begrenzt.
 - Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
 - Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt; die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

- 10.3** Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), eine Haftung aus verschuldensunabhängiger Garantie oder die Haftung aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.
- 10.4** Die Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung des Bestellers eingetreten wäre. Verletzt der Besteller seine unter 10.3 beschriebene Pflicht, haftet RST für daraus entstehende Schäden nicht.
- 10.5** Soweit die Haftung von RST nach dieser Vorschrift ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Softwarenutzung

- 11.1** Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 11.2** Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 11.3** Der Besteller ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Der Besteller verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software und dazugehöriger Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RST und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 12.2** Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Bestellers RSTs Geschäftsstandort Rostock.
- 12.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rostock.
- 12.4** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 12.5** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.